

Zu Ihrer Information: Gem. § 22 Absatz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Höhe dieser Angemessenheit bemisst sich ab dem 01.04.2009 nach dem für den Landkreis Celle erstellten Wohnungsmarktgutachten und ergibt folgende Beträge für eine Wohnung im Bereich

Stadt Celle (Wohnungsmarkt 1)		Flotwedel, Hambühren, Hermannsburg, Lachendorf, Wathlingen, Wietze, Winsen (Wohnungsmarkt 2)		Bergen, Eschede, Faßberg, Lohheide, Unterlüß (Wohnungsmarkt 3)	
Personen- zahl (m ²)	Referenzmiete (Bruttokaltmiete)	Personen- zahl (m ²)	Referenzmiete (Bruttokaltmiete)	Personen- zahl (m ²)	Referenzmiete (Bruttokaltmiete)
1 (<50)	335,- €	1 (<50)	320,- €	1 (<50)	262,- €
2 (50 < 60)	393,- €	2 (50 < 60)	370,- €	2 (50 < 60)	312,- €
3 (60 < 75)	480,- €	3 (60 < 75)	446,- €	3 (60 < 75)	379,- €
4 (75 < 85)	530,- €	4 (75 < 85)	460,- €	4 (75 < 85)	437,- €
5 (85 < 95)	567,- €	5 (85 < 95)	524,- €	5 (85 < 95)	468,- €
6 (95 < 105)	626,- €	6 (95 < 105)	579,- €	6 (95 < 105)	517,- €
7 (105 < 115)	686,- €	7 (105 < 115)	634,- €	7 (105 < 115)	566,- €
8 (115 < 125)	745,- €	8 (115 < 125)	689,- €	8 (115 < 125)	615,- €
9 (125 < 135)	805,- €	9 (125 < 135)	744,- €	9 (125 < 135)	665,- €
10 (135 < 145)	865,- €	10 (135 < 145)	799,- €	10 (135 < 145)	714,- €
Für jede weitere Person Aufschlag von 60,- Euro (10 m ²)		Für jede weitere Person Aufschlag von 56,- Euro (10 m ²)		Für jede weitere Person Aufschlag von 50,- Euro (10 m ²)	

Bitte beachten Sie: Diese Werte sind Obergrenzen und umfassen die Kaltmiete sowie alle umlagefähigen Betriebskosten nach der II. Berechnungsverordnung (ohne Heizkosten). Nachzahlungen für Betriebskosten im Rahmen der Jahresabrechnung können nur dann übernommen werden, wenn das Produkt Jahreskaltmiete und Jahresbetriebskosten den Jahreswert des Miethöchstbetrages nicht übersteigen.

Für die Wohnungsgröße sind gemäß II. Wohnungsbaugesetz, Wohnungsbindungsgesetz und RdErl. MS v. 31. 1. 1979, Nds. MBl. S. 303 folgende Obergrenzen anzusehen:

1 Person = 50 m² 2 Personen = 60 m² 3 Personen = 75 m² 4 Personen = 85 m²
und für jedes weitere Familienmitglied 10 m² mehr

Alleinerziehende und schwerbehinderte Menschen (ab 50%) können einen Mehrbedarf an zusätzlicher Wohnfläche von 10 m² für sich beanspruchen. Zum Ausgleich dieses Mehrbedarfs hinsichtlich der Bruttokaltmiete erfolgt eine Aufstufung des Tabellenwertes der oben stehenden Tabelle um eine weitere „imaginäre Person“.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.02.08 - B 14/11b AS 15/07 R – sind die Kosten für die Warmwasserzubereitung im Regelsatz nach § 20 SGB II enthalten (siehe Tabelle). Dieser monatliche Betrag ist z.B. für eine spätere Befüllung des Öltanks anzusparen, bereits bei der Erstbefüllung zu berücksichtigen und auch von den Abschlägen des Energiesversorgers abzuziehen, sofern die Warmwasserbereitung an die Heizungsanlage gekoppelt ist.

a b 01.07.2008		a b 01.07.2009	
Höhe der Regelleistungen	Höhe der in der Regelleistungen enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung	Höhe der Regelleistungen	Höhe der in der Regelleistungen enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung
351,00 Euro	6,32 Euro	359,00 Euro	6,48 Euro
316,00 Euro	5,69 Euro	323,00 Euro	5,83 Euro
281,00 Euro	5,06 Euro	287,00 Euro	5,18 Euro
211,00 Euro	3,79 Euro	251,00 Euro	4,53 Euro
		215,00 Euro	3,89 Euro

Ist es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für Warmwasserbereitung konkret zu erfassen, so sind auch diese konkreten Kosten von den geltend gemachten Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II abzuziehen und vom Hilfeempfänger selbst zu tragen. In dem Moment, in dem eine konkrete Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung möglich ist, obliegt es der Selbstverantwortung und dem Selbstbestimmungsrecht des Grundsicherungsempfängers, seinen Warmwasserverbrauch zu steuern. Er kann dann selbst entscheiden, inwieweit er mit dem ihm eingeräumten "Budget" der in der Regelleistung enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung auskommen will.

Kosten für nicht auf die Heizung entfallenden Strom sind ebenfalls durch die nach § 20 SGB II festgesetzten Regelleistungen abgegolten (siehe auch Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25.08.2008 (L 8 SO 1/08 NZB)).



LANDKREIS CELLE

DER LANDRAT

*Zukunft gestalten
Bewährtes erhalten*

Landkreis Celle, Postfach 11 05, 29201 Celle

An
die Städte,
die Gemeinden,
die Samtgemeinden
und den Bezirksvorsteher des
gemeindefreien Bezirks Lohheide
im Landkreis Celle
sowie die KdU-Abteilung im Hause

Amt Sozialamt – Abt. KdU
Auskunft erteilt Frau Weber
Dienstgebäude Georg-Wilhelm-Str. 14
Zimmer 184
Telefon: 05141 / 961 - 746
Telefax: 05141 / 961 - 369
E-Mail: Kerstin.Weber@LKCelle.de

Bei Antwort bitte angeben!

Bei Zahlung bitte angeben!

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Kassenzeichen

Celle, den

40/KdU/14.2009

30.11.2009

Rundschreiben 14.2009 SGB II, SGB XII und AsylbLG; Änderung der Bewilligungspraxis von Heizkosten

Vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechungen des Bundessozialgerichts (BSG) wird die Bewilligungspraxis von Heizkosten geändert. Die Überprüfung der Angemessenheit der Heizkosten über das Heizkostenberechnungsprogramm entfällt somit.

Die neue Verfahrensweise gilt für Neuansprüche, in laufenden Fällen (Folgeanträge und Änderungsbescheide) und für Nebenkostenabrechnungen sowie für alle noch offenen Widerspruchs- und Klagefälle.

1. Produkttheorie

BSG-Urteil B 7b AS 18/ 06 R vom 07.11.06:

Die angemessene Höhe der Unterkunftskosten bestimmt sich aus dem Produkt aus der für die Bedarfsgemeinschaft abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro m². Dies bedeutet, dass eine kleinere, dafür aber luxuriöser oder aber eine größere, dafür aber einfacher ausgestattete Wohnung bei Einhaltung der Miethöchstgrenze (Bruttokaltmiete) angemessen ist. **Ein Umzug wird nicht geschuldet, solange die Wohnung nach der Produkttheorie angemessen ist.** Einem Umzug in eine entsprechende Wohnung **kann** zugestimmt werden.

Allerdings ist zu beachten, dass bei einer großzügigeren Wohnfläche die Heizkosten steigen. Daher hat die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten getrennt von der Prüfung der Angemes-

Für Sie geöffnet:

Montag - Mittwoch 8.00 - 13.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

So können Sie uns erreichen:

Telefon: (05141) 916-0 Telefax: (05141) 961-884

Hausadresse: Georg-Wilhelm-Str. 14, 29223 Celle

E-Mail: info@lkcelle.de Internet: www.landkreis-celle.de

Konto der Kreiskasse Celle:

Sparkasse Celle 3400 (BLZ 257 500 01) IBAN: DE44257500010000003400 BIC: NOLADE21CEL

senheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. Auch wenn die Wohnung nach der Produkttheorie angemessen ist, erfolgt somit eine Heizkostensenkungsaufforderung und anschließend Beschränkung, wenn die Heizkosten unangemessen sind.

Bisher wurden aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19.09.2008 (B 14 AS 54/07 R) die tatsächlichen Heizkosten nur für die angemessene Wohnungsgröße übernommen (vgl. Rundschreiben 08.2009 vom 21.04.2009). Laut Urteil des BSG vom 27.02.2008 (B 14/11b AS 15/07 R) wird von den Heizkosten der Regelsatzanteil für Warmwasserbereitung abgezogen. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat am 31.03.2009 (L 9 AS 771/07) entschieden, dass dabei wie folgt verfahren wird: Die tatsächlichen Heizkosten werden auf die angemessene Wohnfläche reduziert. Danach erfolgt der Abzug der Regelleistungsanteile für die Warmwasserbereitung, sofern die Warmwasserbereitung mit der Heizungsanlage verbunden ist.

2. Angemessene Heizkosten nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel

BSG-Urteil B 14 AS 36/08 R vom 02.07.09:

Mit seinem jüngsten Urteil zum Thema Heizkosten vom 02.07.09 (Entscheidungstext liegt erst seit Mitte Oktober vor) legt das Bundessozialgericht erstmals Grenzwerte fest, deren Überschreitung die Annahme der Unangemessenheit der Aufwendungen für Heizung rechtfertigt und nimmt dabei Bezug auf die Tabelle des bundesweiten Heizspiegels www.heizspiegel.de. Diese Grenze ergibt sich aus dem Produkt aus der rechten Spalte des Heizspiegels (extrem hoher Verbrauch) für den jeweiligen Energieträger und der abstrakt angemessenen Wohnfläche nach den Ausführungsbestimmungen der Länder zu § 10 Abs. 1 Wohnraumförderungsgesetz, unterteilt nach der Gesamtwohnfläche des Gebäudes.

Die vom Senat gewählte Grenze berücksichtigt bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten. Darüber hinausgehende Heizkosten entstehen dann offensichtlich aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht. Ein Grenzwert auf Grundlage der ungünstigsten Verbrauchskategorie trägt dabei dem Gesichtspunkt Rechnung, dass die im Einzelfall entstehenden Heizkosten von Faktoren abhängen, die dem Einfluss des Hilfesuchenden weitgehend entzogen sind. Empfänger von Arbeitslosengeld II, deren angemessene Aufwendungen für die Unterkunft sich an Wohnungen des unteren Marktsegments orientieren, dürften dabei typischerweise auf älteren Wohnraum mit einem unterdurchschnittlichen Energiestandard verwiesen werden. Soweit jedoch der genannte Grenzwert erreicht ist, sind auch von einem Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen.

Die Überschreitung dieser Grenze indiziert die Unangemessenheit der Heizkosten inkl. Heiznebenkosten. Es obliegt dann dem Hilfesuchenden, Gründe dafür vorzubringen, warum in seinem Fall die Aufwendungen individuell angemessen sind. Der hohe Verbrauch wäre dann unter Berücksichtigung der Angaben des Hilfebedürftigen auf seine Angemessenheit hin erneut zu überprüfen und im Streitfall nachzuweisen, dass die hohen Heizkosten auf dem unwirtschaftlichen Verhalten des Leistungsempfängers beruhen. Wenn er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann gekürzt werden bis zum Höchstwert des bundesweiten Heizspiegels.

Ab sofort werden daher die Heizkosten inkl. Heiznebenkosten ohne Warmwasserbereitungskosten in tatsächlicher Höhe übernommen und zwar bis zur der sich aus der rechten Spalte des Heizspiegels multipliziert mit der abstrakt angemessenen Wohnfläche ergebenden Grenze (siehe Tabellen). Wird diese Grenze überschritten, ist zur Kostensenkung aufzufordern und Gelegenheit zu geben, Gründe für die hohen Heizkosten anzuführen. Es muss dann geprüft werden, ob die vorgetragenen Umstände den hohen Verbrauch rechtfertigen, ggf. durch den Außendienst oder einen bausachverständigen Mitarbeiter des Amtes 60. Liegen hinreichende Gründe vor, sind

auch diese Kosten als angemessen anzusehen. Anderenfalls wird die Übernahme der Heizkosten nach Ablauf der Schonfrist auf die o.g. Höchstgrenze beschränkt.

Zu den Höchstgrenzen der Heizkosten siehe Anlagen (Tabellen für 2005 – 2009). Für das Jahr 2009 werden solange die Werte aus dem Jahr 2008 berücksichtigt bis ein bundesweiter Heizspiegel mit Werten für das Jahr 2009 vorliegt.

Achtung: Die aufgeführten Höchstwerte für Heizkosten beinhalten bereits Heiznebenkosten. Daher müssen gesondert aufgeführte Heiznebenkosten (siehe unter Punkt 4) von der Bruttokaltmiete abgezogen und den Heizkosten zugerechnet werden.

Bei Geburt eines Kindes oder Einzug einer weiteren Person erhöhen sich die angemessene Wohnfläche und dem entsprechend die angemessenen Heizkosten ab Beginn des Monats des Ereignisses.

Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Alter einzelner Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft sowie „Krabbelkinder“ im Haushalt können einen erhöhten Heizwärmebedarf begründen. Hierzu bedarf es einer einzelfallbezogenen Abwägung. Die Abwägung ist in der Akte zu dokumentieren.

Sollten sich aufgrund der neuen Bewilligungspraxis niedrigere angemessene Heizkosten ergeben, ist eine (neue) Kostensenkungsaufforderung zu erstellen.

Falls die Gesamtgebäudefläche nicht bekannt ist, muss sie ermittelt werden (Mitwirkungsschreiben, Vermietersauskunft, Anruf beim Vermieter etc.).

Die Regelungen zur „erweiterten Produkttheorie“ gelten ab sofort nicht mehr (vgl. Rundschreiben 07.2009). Die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten sind grundsätzlich unabhängig voneinander zu bewerten.

3. Kostensenkungsaufforderungsfrist gilt auch für die Heizkosten

BSG-Urteil B 14 AS 54/07 R vom 19.09.2008:

„Wenn der Grundsicherungsträger für die "Schonfrist" von sechs Monaten unangemessene Kosten für eine Wohnung tragen muss, folgt hieraus notwendig, dass auch die tatsächlichen Heizkosten für diese Wohnung im Rahmen des für diese Wohnung Angemessenen zu übernehmen sind.“

Dienstbesprechung vom 03.11.08:

Einheitliche Verfahrensweise bei der Bemessung der Kostensenkungsaufforderungsfristen:

- bei erstmaligem Leistungsbezug / Neuantrag: 6 volle Monate sowohl für Bruttokaltmiete als auch Heizkosten
- bei Änderung der Haushaltsgröße innerhalb des laufenden Leistungsbezuges: 3 volle Monate

4. Heiznebenkosten

Nach der Betriebskostenverordnung wird nicht mehr zwischen Betriebskosten und Heizkosten unterschieden - alles gehört zu den Betriebskosten. Im Wohnungsmarktgutachten wurden jedoch

nur die kalten Betriebskosten für die Bestimmung der Bruttokaltmiete herangezogen. Auch die Wohngeldtabelle berücksichtigt keine Heiznebenkosten, da diese nicht wohngeldfähig sind. Die Heiznebenkosten sind somit nicht mit in die Angemessenheitsprüfung der Bruttokaltmiete (Wohnungsmarktgutachten) einzubeziehen, sondern voll zu übernehmen, da der Mieter i.d.R. keinen Einfluss auf die Höhe hat (Ausnahme: unangemessene Wohnfläche). Die im bundesweiten Heizspiegel aufgeführten Höchstwerte beinhalten Heiznebenkosten.

Zu den warmen Betriebskosten gehören neben den reinen Heizkosten (Kosten der Brennstoffe) folgende Heiznebenkosten:

- Wartungskosten für die Heizung
- Schornsteinfegergebühren
- Messungen nach dem Immissionsschutzgesetz
- Gebühren für die Heizkostenverteilung
- Betriebsstromkosten der Heizanlage
- insbesondere bei Techem-Abrechnungen erhöhen sich die ausgewiesenen Heizkosten um die Warmwassernebenkosten.

5. Anträge nach § 44 SGB X bezüglich rückwirkender Gewährung von Heizkosten

Zu der rückwirkenden Gewährung von Heizkosten aufgrund der Praxisänderung bei Anträgen nach § 44 SGB X erfolgt ein gesondertes Rundschreiben.

6. Vermieterbescheinigung

Die Vermieterbescheinigung wurde entsprechend der neuen Verfahrensweise geändert (siehe Anlage). Sie enthält insbesondere ein neues Feld zur Eintragung der Gesamtwohnfläche des Gebäudes sowie die Unterscheidung nach dem Energieträger (Öl, Gas, Fernwärme).

7. Nachtspeicherheizung

Wenn nur ein Zähler für den Heiz- und Haushaltsstrom vorhanden ist, empfiehlt es sich, vom tatsächlichen Strom(Jahres)Verbrauch den durchschnittlichen Haushaltsstrom(Jahres)Verbrauch der entsprechenden Haushaltsgröße abzuziehen, um den Heizstrom zu berechnen.

Statistisch ermittelte Jahresstromverbräuche (Haushaltsstrom) von Haushalten unterschiedlicher Größe in kWh (ermittelt von der Vereinigung der Deutschen Elektrizitätswerke, der Stadtwerke Heidelberg AG und der Internetverbraucherinformation):

Anzahl der Personen im Haushalt	Durchschnittlicher Jahresverbrauch
1-Personen-Haushalt	1640 kWh/Jahr
2-Personen-Haushalt	2710 kWh/Jahr
3-Personen-Haushalt	3720 kWh/Jahr
4-Personen-Haushalt	4530 kWh/Jahr

Existiert ein gesonderter Zähler für die Nachstromspeicherheizung sind die tatsächlichen Kosten mangels vorhandener Höchstwerte zu übernehmen.

8. Andere Heizarten (z.B. Kohle- und Holzöfen, moderne Heizungsanlagen)

Der Heizkostenspiegel beinhaltet keine Angaben zu diesen Heizungsarten. Mangels gesicherter Werte (Jahresnutzungsgrad, Brenn- oder Heizwert etc.) können die Heizkosten auch nicht über das Heizkostenberechnungsprogramm realistisch berechnet werden. Hier wäre nur eine grobe Überschlagsberechnung möglich. Bei z.B. Holz- und Kohleöfen oder Heizung mit Gasflaschen empfiehlt sich die Übernahme realistischer Mengen zu realistischen Preisen (Erfahrungswerte).

Für moderne und i.d.R. teure Heizanlagen (Biogas, Solar, Wärmepumpen, -rückgewinnung, -tauscher, Pelletsheizungen u.a.m.) ist angesichts der hohen Anschaffungskosten als auch aufgrund der modernen umweltfreundlichen Technik von einem vernünftigen Heizverhalten, hohem Kostenbewusstsein und niedrigen angemessenen Kosten auszugehen (unter 1,- Euro je m²). Meist werden in dem Zusammenhang auch andere Modernisierungen durchgeführt, wie z.B. Dämmungen. Die tatsächlichen Heizkosten sind daher anzuerkennen.

9. Einmalige Heizkosten – Einrichtung von Wärmekonten

Bedarfsgemeinschaften mit einmaligen Betankungen von Öl oder Gas wird empfohlen, ein Wärmekonto einzurichten (sofern nicht bereits vorhanden). Der monatliche mit dem Versorger vereinbarte Betrag wird analog der o.g. Bewilligungsweise anerkannt. Wenn die Einrichtung eines Wärmekontos tatsächlich nicht möglich oder geeignet ist oder ein Brennstoffbedarf besteht, bevor ausreichende Beträge auf dem Wärmekonto angespart werden konnten, sind einmalige Heizkosten zu bewilligen.

Hinweis auf BSG Beschluss B 7b AS 40/06 R vom 16.05.07:

„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen für sechs Monate bzw. bis zu 12 Monate bewilligt werden. Vor diesem Hintergrund muss bei der angemessenen Menge des Heizmaterials auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abgestellt werden; der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte mit dem Bewilligungszeitraum in der Regel deckungsgleich sein (...). Eine weitergehende "Bevorratung" kann dann sinnvoll sein, wenn ein weiterer SGB II-Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist.“

Einmalige Heizkosten gehören zu den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, d.h. es ist kein Bescheid über eine einmalige Beihilfe, sondern ein Änderungsbescheid für den Monat der Gewährung zu erteilen (wie auch bei Nebenkostennachzahlungen bzw. -guthaben).

Hinweis auf BSG-Urteil B 14 AS 54/07 R vom 19.09.08:

„Hat der Hilfebedürftige allerdings bereits Heizmaterial vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit gekauft und bezahlt, kann er diese Kosten nicht nach § 22 Abs 1 SGB II vom Grundsicherungsträger erstattet bekommen, weil es sich hierbei nicht um aktuelle tatsächliche Aufwendungen handelt.“ Grundsätzlich sollte bei jedem Hausbesuch der Brennstoffvorrat überprüft und festgehalten werden, mindestens bei Neuansträgen und Anträgen auf einmalige Brennstoffhilfen.

Soweit Warmwasser über die Heizung aufbereitet wird, ist der Hilfeempfänger von Leistungsbeginn an darauf hinzuweisen, dass er seine Regelsatzanteile ansparen und davon den Teil der Rechnung selbst zahlen muss.

10. Weitere Hinweise

Wenn die **Bedarfsgemeinschaft gesplittet** ist in Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II und nach dem SGB XII oder AsylbLG sind die Heizkosten und die Jahresendabrechnung vor Bewilligung sowie die Bruttokaltmiete **mit dem zuständigen Sozialamt abzustimmen**. Es kam in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Bewilligungen nach dem SGB II und SGB XII.

Von Hilfeempfängern eingereichte Nebenkostenendabrechnungen bedürfen keines gesonderten Antrags. Es handelt sich hierbei um laufende Kosten der Unterkunft und Heizung, die aufgrund gezahlter Abschläge nachträglich abgerechnet werden. Sofern ein Vermieter eine Abrechnung direkt übersendet, empfiehlt sich die Aufforderung an den Hilfeempfänger, einen Antrag zu stellen. So wird vermieden, dass eine Nebenkostenabrechnung geprüft und bewilligt wird, obwohl der Hilfeempfänger in Widerspruch gegen den Vermieter gegangen ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez. Unterschrift
(Lumpe)

Anlagen:

Vermieterbescheinigung
Schema zur KdU-Bemessung
Höchstwerttabellen für Heizkosten

